

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Erlass einer Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim

Beratungsfolge

03.03.2020

Stadtrat

öffentlich

Beschlussvorschlag

Die beiliegende Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim wird beschlossen.

Vorschlagsbegründung

Die „Werbegemeinschaft Geschäftswelt Puchheim e.V.“ (WGP) veranstaltet am 19. April und 4. Oktober 2020 ihre traditionellen Sonntagsmärkte. Diese Märkte werden von der Stadt Puchheim nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt. Anlässlich dieser beiden Märkte sollen auch wieder die Ladengeschäfte in den festgesetzten Bereichen öffnen dürfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) darf aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils an maximal vier Sonn- oder Feiertagen für höchstens fünf Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Marktgeschehen selbst die Anziehung für die Besucher schafft und der Besucherzuspruch nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Die Ladenöffnung muss also einen „Annex“ zum Marktgeschehen darstellen und nicht umgekehrt.

Zu den für Puchheim geplanten Ladenöffnungen wurden die Kirchen, das Landratsamt, der Einzelhandelsverband, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Gewerkschaft ver.di angehört. Die Ladenöffnungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeiten; außerdem soll auch das Marktgeschehen selbst Rücksicht auf die Gottesdienste nehmen. Die IHK und Handwerks-

kammer haben lediglich darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Die Gewerkschaft ver.di hat sich – wie schon in den letzten Jahren - gegen die geplanten Ladenöffnungen ausgesprochen und auf Ihre Begründungen der Vorjahre verwiesen. Dabei wurden allgemein die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags für das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben sowie die Belastung der Beschäftigten durch Sonntagsarbeit angesprochen.

Die Verwaltung hält die Ladenöffnungen aber weiterhin für zulässig, da sie den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Puchheimer Marktsonntage werden seit vielen Jahren abgehalten und haben sich zu einem Besuchermagnet entwickelt. Dabei steht eindeutig das Marktgeschehen selbst im Mittelpunkt, während die Öffnung der angrenzenden (kleineren) Läden – wie von der Rechtsprechung gefordert – lediglich einen „Annex“ dazu darstellt. Das Interesse der Besucher galt und gilt immer in erster Linie und deutlich überwiegend dem „Markteschehen“, während die Öffnung der kleinen, meist inhabergeführten Läden sprichwörtlich ein Randgeschehen darstellt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Verordnungstext

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner